

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 27.06.2002Seite 2
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragsatzung – SBS) vom 17.03.2005Seite 2
- Bekanntmachung über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Staustufe Steinhavel, OHW-km 64,300Seite 3

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 27.06.2002

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGB I S. 1722) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I./14 [Nr. 32]), in den derzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

§ 5 (Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes)

- (4) erhält folgende Fassung:
Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
 - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
 - f) 0,50 bei Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücken, deren

Grundstücksfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden soll bzw. überdeckt sind (Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wobei Abs. 5 keine Anwendung findet.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. dieser Satzung, so wird bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) mit einem Vollgeschoss gerechnet.

Artikel 3

§ 11 (Inkrafttreten)

erhält folgende Fassung:
Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 27.04.2017

Philipp
Philipp
Bürgermeister



– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragssatzung – SBS) vom 17.03.2005

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I./14 [Nr. 32]), in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), in den derzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

§ 6 (Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke)

(1) erhält folgende Fassung:

Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installti-

ongeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. dieser Satzung, so wird bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) mit einem Vollgeschoss gerechnet.

Artikel 3

§ 14 (Inkrafttreten)

erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 27.04.2017


Philipp
Bürgermeister

